

**“ANORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE SCHIFFFAHRT AUF DEN
PIEMONTESISCHEN GEWÄSSERN DES LAGO MAGGIORE EINSCHLIESSLICH DES
SONDERNATURSCHUTZRESERVATS VON FONDOTOCE”**

(Erlassen mit Beschluss des Regionalrats Nr. 160-20476 del 19.12.1995)

ART. 1

Schiffverkehrsverkehr

1. In den Gewässern, einschließlich in dem Sondernaturschutzreservat von Fondotoce, erlassen durch das Regionalgesetz vom 24. April 1990, Nr. 51, deren Grenzen zur Seeseite hin durch eigens dazu bestimmte zylindrische, gelbe Bojen markiert sind, ist die Schifffahrt nur Segelbooten, Ruderbooten, Tretbooten, Segelbrettern und ähnlichen Fahrzeugen, sowie auch Fahrzeugen, die mit Elektromotoren, deren Leistung 2,208 KW (3 HP) nicht überschreiten ausgestattet sind und die ausschließlich zum Fischfang gesteuert werden, erlaubt.
2. Motorbooten ist das Durchqueren des Binnenseegewässers wie in Absatz 1 ausschließlich für das Hinausfahren aus demselben, senkrecht zum Uferstreifen der Ausfahrt, mit einer Geschwindigkeit unter 3 Knoten, ausgenommen wie in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehen, erlaubt. Das Durchqueren des Binnenseeufer ausgehend von der Einmündung des Flusses Toce oder, um dieselbe zu erreichen, muss senkrecht zur Einmündung geschehen. Die Durchquerung ist in den zum Baden reservierten Zonen, verboten.
3. Die Geschwindigkeit von Jetbikes und von ähnlichen Fahrzeugen während der Durchquerung des Binnenseegewässers wie im Abs. 1, hat so zu erfolgen, dass es dem Abgasrohr des Fahrzeugs durch den Antriebsschub nicht möglich wird, aus dem Wasser zu ragen, um somit zu vermeiden, dass die Abgas- und die Geräuschemissionen Schäden bzw. Belästigung der Seebesuchern mit sich bringen.
4. Innerhalb der gleichen Geschwindigkeitsbeschränkungen, aus Absatz 2, ist gleichfalls die Schifffahrt entlang des Flusses Toce erlaubt, vorausgesetzt, diese erfolgt entlang der Achse des genannten Wasserweges.
5. Die Schifffahrt und das Anlegen mit jeglicher Einheit, mit und ohne Motor innerhalb der Röhrichtzonen, sowie auch die Schifffahrt entlang des Rio Stronetta und dem Kanal von Fondotoce ist verboten.
6. Die Schifffahrt ohne Hilfe des Motors oder mit Elektromotoren, entlang des Kanals von Fondotoce und des Rio Stronetta ist erlaubt, vorausgesetzt dieses geschieht entlang der Achse der genannten Wasserwege.
7. Die lokalen Küstenverwaltungen sind angewiesen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Benutzung von Jetbikes und ähnlichen Fahrzeugen im Bereich dieser kommunalen, zum Naturschutzgebiet gehörigen Territorien, zu verbieten.

8. Die Anordnungen der Absätze 1 bis 6 finden auf die im Dienst befindlichen Fahrzeuge der öffentlichen Ordnung, der Aufsicht, der Rettung, sowie für die zur autorisierten Forschung durch die Verwaltungsstelle des Reservats eingesetzten, keine Anwendung.

ART. 2

Aufsicht

1. Die Akten der Ermittlungen, der Proteste und der Bekanntmachungen der Verletzungen der vorliegenden Bestimmungen im Sinne des Regionalgesetzes vom 03. August 1993, Nr. 39 sind abgeschlossen :

- a) vom Personal der Region, welches den Funktionen im Bereich Binnenschifffahrt zugeteilt ist, mit den Begrenzungen bzgl. des ihnen zugeteilten Dienstes und nach den jeweiligen Aufgaben im Sinne der Art. 55 ff des D.P.R. 22.10.1988, Nr. 447
- b) von den Beamten und Vertretern der Justizpolizei
- c) vom Aufsichtspersonal, vorgesehen in der Anordnung und dem Stellenplan der Verwaltungsstelle der Parks und der Naturreservate
- d) von den Vertretern der örtlichen, städtischen und ländlichen Polizei, der Jagd- und Fischereiaufsicht, der staatlichen Forstbehörde.

ART. 3

Sanktionen

1. Wer auch immer die Anordnungen der vorliegenden Regelung verletzt, wird verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterworfen und hat die Zahlung einer Summe von Einhunderttausend bis zu einer Million Lire, nach dem Regionalgesetz Nr. 39/93, zu leisten.

2. Die zuständige Autorität, die den Bericht nach Art. 17 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 erhält und dessen Erfüllung durchsetzt, ist der Präsident des Regionalausschusses.

ART. 4

Ausschlußregelungen

1. Durch bestimmte Verwaltungsakte des Präsidenten des Regionalausschusses behält sich die Region vor, eventuelle einzelne Vorschriften die Sicherheit der Schifffahrt und die öffentliche Sicherheit betreffend, anzuordnen.

2. Für alles weitere, was in der vorliegenden Regelung nicht aufgeführt/vorgesehen ist, gelten die gültigen Binnenschifffahrtsbestimmungen.